

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der EWR Netz GmbH Worms (nachstehend EWR genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006

Gültig ab 01.08.2015

Zu 4.2 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

Der Anschlussnehmer erstattet EWR die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gemäß den nachstehenden Pauschalsätzen.

In den Netzanschlusskosten sind die Herstellung eines Mauerdurchbruches und der Einbau der Mauerdurchführung enthalten. Bei der Berechnung des Netzanschlusses wird die Länge des Netzanschlussrohres von der Grundstücksgrenze bis zur Einführung in das Gebäude oder einen Netzanschlussschrank berücksichtigt.

			netto	brutto
4.2.1	Netzanschluss der Leitungsdimension DA 32 bei einer Länge bis zu 10 m	€	1.437,00	1.710,03
4.2.1.1	Materialkosten	€	142,00	168,98
4.2.1.2	Montage- und Tiefbaukosten	€	1.295,00	1.541,05
4.2.1.3	bei Längen der Netzanschlussleitung über 10 m , zu Pos. 4.2.1 je Meter Mehrlänge	€	72,00	85,68
4.3	Eigenleistungen sind gemäß den Angaben von EWR auszuführen und werden unabhängig des angefallenen Aufwandes pauschal vergütet:			
4.3.1	für einen Mauerdurchbruch (Beistellung und Einbau einer zugelassenen Durchführung erfolgt durch EWR)	€	63,00	74,97
4.3.2	je Meter Leitungsgraben ohne befestigte Oberfläche herstellen und verschließen (0,8 m tief und 0,4 m breit)	€	69,00	82,11
4.3.3	je Montagegrube ohne befestigte Oberfläche herstellen und verschließen (1,5 m x 1,0 m und 1,75 m tief)	€	398,00	473,62

Zu 6 Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Beauftragte der EWR. Der Netzanschlussnehmer erstattet EWR die nachstehenden Inbetriebsetzungskosten:

			netto	brutto
6.2	Inbetriebsetzungskosten, einschließlich An- und Abfahrt	€	56,00	66,64
6.2.1	Inbetriebsetzungskosten je weitere Zählermontage	€	19,81	23,57
6.3	Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung	€	56,00	66,64

Zu 7 Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

Nachstehende Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer der EWR zu ersetzen.

			netto	brutto
7.1	Unterbrechung des Netzanschlusses während der normalen Arbeitszeit, einschließlich An- und Abfahrt	€	63,60	75,68
7.1.1	Wiederherstellung des Netzanschlusses während der normalen Arbeitszeit, einschließlich An- und Abfahrt	€	96,25	114,54
7.1.2	Wiederherstellung des Netzanschlusses außerhalb der normalen Arbeitszeit, einschließlich An- und Abfahrt	€	142,31	169,35
7.3	Ist eine Unterbrechung trotz Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer für jede weitere zusätzliche Anfahrt	€	56,00	66,64

Zu 10 Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden für jede Mahnung €¹ 6,00 berechnet. Bei Einzug durch einen Beauftragten der EWR nach Mahnung werden für jede persönliche Zahlungsaufforderung €¹ 30,00 erhoben, das gleiche gilt für vergebliche Wege.

Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der geltenden gesetzlichen Höhe von 19 % hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Mehrsparversorgung

In den Gebieten, in denen die EWR auch Netzbetreiber der Wasser- und / oder Gasnetze ist, werden bei gleichzeitiger Beauftragung und Herstellung der Netzanschlüsse für Wasser, Gas, Strom verschiedene Synergieeffekte ausgeschöpft und diese für unsere Kunden in günstigere Netzanschlusskosten umgesetzt. Hierzu wird auf das separate Preisblatt „Mehrsparanschlüsse“ verwiesen.